

7. IP-SUISSE Früchte

2022



Name	Vorname	Agrosolution Nr.
Adresse	PLZ	Ort
Telefon / Natel	TVD Nr.	Kt. Betriebsnummer

Status:

- erfüllt
- nicht erfüllt
- nicht kontrolliert
- nicht anwendbar
- vorhanden

<input type="checkbox"/> Beanstandung	
<input type="checkbox"/> Verwarnung	
<input type="checkbox"/> Ausschluss	

1.2 Grundanforderungen

1.2.1	Der Betrieb erfüllt die ÖLN-Anforderungen (Mängel über Toleranz notieren)	<input type="checkbox"/>	
-------	---	--------------------------	--

7.1 Anforderungen für IP-SUISSE Mostobst

7.1.1	Der Hochstammanteil beträgt mind. 60% (das heisst: pro Hochstamm max. 0.8 Aren Niederstammanlage) Ausnahme bei Hagelnetzen: siehe Kontrollhandbuch	<input type="checkbox"/>	Hochstamm: Stk. x 0.8 Aren = Aren Niederstammanlage: (Most-und Tafelobstanlagen) Aren (nur Kernobst)
7.1.2	Im gesamten Obstbau (Kern- und Steinobst) werden keine Insektizide eingesetzt, welche die Wirkstoffe Imidacloprid, Thiamethoxam, Chlorpyrifos-Ethyl und Chlorpyrifos-Methyl enthalten.	<input type="checkbox"/>	

7.2 Anforderungen für IP-SUISSE Kernobst (Tafeläpfel, Tafelbirnen) PARZELLENWEISE

7.2.1	Alle unter IP-SUISSE Vertrag stehenden Sorten und Flächen erfassen	<input type="checkbox"/>	Sorte(n):
7.2.2	Es werden schorfresistente und / oder feuerbrandtolerante Sorten (Kernobst) angebaut: Mindestens 5 % der IP-SUISSE Vertragsfläche.	<input type="checkbox"/>	Sorte(n):
7.2.3	Auf den IP-SUISSE Flächen ist der Einsatz von chemisch-synthetischen Herbiziden verboten.	<input type="checkbox"/>	Das einzig zugelassene nicht-chemisch-synthetische Mittel ist Natrel (Pelargonsäure)
7.2.4	Auf den IP-SUISSE Flächen ist der Einsatz von Insektiziden, welche folgende Wirkstoffe enthalten verboten: Chlorpyrifos-Ethyl, Chlorpyrifos-Methyl, Imidacloprid und Thiamethoxam.	<input type="checkbox"/>	
7.2.5	Auf den IP-SUISSE Flächen ist der Einsatz von folgenden Pflanzenschutzmitteln mit besonderem Risikopotenzial (gemäss Liste Aktionsplan Pflanzenschutzmittel BLW) verboten: Agroseller Tebufenpyrad, Arabella, Avatar, Bornéo, Chorus, Chorus 50 WG, Danitron, Kiron, Masai 20 WP, Pirox 5, Prodigy, Pyrinex M 22, Rondo Sky, Runner 2 F, Sercadis, Star Fenpyroximat, Switch und Zenar.	<input type="checkbox"/>	
7.2.6	Auf den IP-SUISSE Flächen werden ab Ende Primärschorfphase ausschliesslich biologische Insektizide und Fungizide eingesetzt.	<input type="checkbox"/>	Umstellungsdatum:
7.2.7	Auf den IP-SUISSE Flächen werden mindestens eine Verwirrungstechnik oder Granuloseviren eingesetzt.	<input type="checkbox"/>	
7.2.8	Auf den IP-SUISSE Flächen ist der Einsatz von Antidriftdüsen bei nicht aufgespanntem Hagelnetz (Witterungsschutz) obligatorisch.	<input type="checkbox"/>	

7.3 Anforderungen für IP-SUISSE Steinobst (Aprikosen, Kirschen, Zwetschgen)

7.3.1	Auf den IP-SUISSE Flächen ist der Einsatz von chemisch-synthetischen Herbiziden verboten.	<input type="checkbox"/>	Ausnahme: Jungbäume von weniger als 5 Jahren, aber nur mit Blattherbiziden Das einzig zugelassene nicht-chemisch-synthetische Mittel ist Natrel (Pelargonsäure)
-------	---	--------------------------	--

7.3.2	In den Niederstammanlagen wird mindestens eine der aufgeführten vorbeugenden Massnahmen angewendet: Aprikosen: <ul style="list-style-type: none"> • Flugüberwachung des Apfelwicklers und Pfirsichwicklers mit Pheromonfallen • Verwirrung Apfelwickler und Pfirsichwickler • Einsatz von Granuloseviren gegen Pfirsichwickler und Apfelwickler Kirschen: <ul style="list-style-type: none"> • Flugüberwachung der Kirschenfliege mit Gelbfallen • Verwirrung Schalenwickler • Einsatz von Granuloseviren gegen den Schalenwickler Zwetschgen: <ul style="list-style-type: none"> • Flugüberwachung der Pflaumensägwespe mit Weissfallen • Flugüberwachung des Pflaumenwicklers mit Pheromonfallen • Verwirrung Pflaumenwickler 	<input type="checkbox"/>	Bei Hochstämmern nicht anwendbar
-------	---	--------------------------	----------------------------------

7.4 Anforderungen für IP-SUISSE Baumnüsse

7.4.1	Auf den IP-SUISSE Flächen ist der Einsatz von chemisch-synthetischen Herbiziden verboten.	<input type="checkbox"/>	Ausnahme: Jungbäume von weniger als 5 Jahren, aber nur mit Blattherbiziden. Das einzig zugelassene nicht-chemisch-synthetische Mittel ist Natrel (Pelargonsäure)
7.4.2	Ab Mitte Juni werden ausschliesslich biologische Fungizide eingesetzt.	<input type="checkbox"/>	Umstellungsdatum:

7.5 Anforderungen für IP-SUISSE Beeren (Erdbeeren, Himbeeren, Brombeeren, Johannisbeeren, Heidelbeeren)

7.5.1	Selbstdeklaration Gewächshausproduktion: Falls die Kulturen beheizt werden, muss der Anteil an erneuerbaren Energien mind. 50% betragen	<input type="checkbox"/>	(Ab 2030 wird die Branchenlösung übernommen)
7.5.2	Falls bewässert wird, erfolgt dies mit einer der folgenden Bewässerungsmethoden: <ul style="list-style-type: none"> • Tröpfchenbewässerung oder • Micro Jet oder • falls andere Bewässerungsmethode, keine Verwendung von Trinkwasser 	<input type="checkbox"/>	Ausnahme: Bei der Anwuchsphase und für den Frostschutz
7.5.3	Im Freilandanbau (inkl. Tunnel) wird mindestens eine der folgenden Düngungsmethoden eingesetzt: <ul style="list-style-type: none"> • Reihendüngung oder • Fertigation oder • falls andere Düngungsmethode, dann ein Teil organischen Dünger (z.B. Kompost etc.) 	<input type="checkbox"/>	
7.5.4	In den Substratkulturen (inkl. Gewächshaus) erfolgt die Düngung via Fertigation.	<input type="checkbox"/>	
7.5.5	Der Einsatz einer präzisen Applikationstechnik (gemäss den Ressourceneffizienzbeiträgen) oder die Verwendung von Antidriftdüsen ist bei nicht aufgespanntem Witterungsschutz obligatorisch.	<input type="checkbox"/>	

Bemerkungen

<input type="checkbox"/>	Der Produzent/in meldet sich für IP-SUISSE Früchte ab, bleibt IP-SUISSE Mitglied und erhält weiterhin die QM Schweizer Fleisch- und Suisse Garantie Fleisch Vignette (falls eine gültige Grundanforderung vorliegt, welche nicht älter als 4 Jahre ist).
<input type="checkbox"/>	Der Produzent/in verzichtet auf die Kontrolle und steigt somit aus der IP-SUISSE aus (inkl. QM Schweizer Fleisch und Suisse Garantie Fleisch).

Der Produzent/in bestätigt hiermit die Richtigkeit der oben gemachten Angaben. Der Produzent/in kann innert 3 Werktagen eine Nachkontrolle durch die Inspektionsstelle verlangen. Weitergehende Beanstandungen sind Sache des Auftraggebers/in.

Kontroll-Datum	Unterschrift Produzent/in	Unterschrift Kontrolleur/in und Tel./ Natel	Identifikation der IS